

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2015

Nr. 2015/1065

Interkulturelle Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella V. Affolter, 4503 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt „Interkulturelle Schriftbilder 2015“

1. Erwägungen

Die Interkulturelle Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella V. Affolter, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt „Interkulturelle Schriftbilder 2015“. Das Projekt wird im August 2015 bereits zum elften Mal durchgeführt. Es werden rund 20 Jugendliche aus der Schweiz und dem Ausland partizipieren. Es fördert die Begegnung und damit das gegenseitige Verständnis zwischen jungen Menschen aus verschiedenen Ländern. Es richtet sich an den Bedürfnissen von jungen Menschen zwischen dem Jugend- und Erwachsenenalter aus, weitet ihren Horizont und damit ihr kreatives Schaffen. Bei Werkstattgesprächen, während des Zusammenlebens, aber vor allem bei der gemeinsamen Arbeit im Atelier setzen sich die jungen Menschen mit politischen, sozialen, kulturellen und künstlerischen Fragen auseinander. Dabei werden Unterschiede zwischen ihren Kulturen, aber auch Gemeinsamkeiten entdeckt. Der interkulturelle Dialog entsteht. Die Aufwendungen belaufen sich auf Fr. 31'400.--, die Einnahmen durch Eigenleistungen, Stiftungen und Sponsoren auf Fr. 25'400.--. Somit ergibt sich ein Defizit von Fr. 6'000.--.

2. Beschluss

- 2.1 Der Interkulturellen Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella V. Affolter, Solothurn, ist an das Projekt „Interkulturelle Schriftbilder 2015“ eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 6'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines zulasten des Kontos 2090017 "Lotteriefonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Lotteriefonds und soziale Organisationen, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (5)

rl/Kreativwerkstatt.doc

Amt für Kultur und Sport (10)

Interkulturelle Kreativwerkstatt, Gabriella V. Affolter, Ziegelmattestrasse 1, 4503 Solothurn

Stadtpräsidium der Stadt 4500 Solothurn